

(Abg. Uhlig.)

- (A) des Unternehmertums in diesem Falle gegründet wird. Das Privileg gründet sich nur auf die Eigenschaft als Unternehmer, als Besizender. Damit ist in jeder Beziehung die neue Gesetzesbestimmung gekennzeichnet als ein Privileg der besizenden Klasse, als eine neue Art Feudalsystem, und es wird dieses Feudalsystem dadurch noch zu ganz besonderer Wirkung kommen, daß man zu gleicher Zeit die Teilung der Unansässigen in Höchst- und Niedrigbesteuerte einführt und dies auch ohne Dispens zulassen wird. Das wird die Folge haben, daß in den Gemeinderäten neben einigen Arbeitern vielleicht eine gewisse Anzahl von Beamten des industriellen Unternehmens sitzen. Wenn die Unansässigen in der Gemeinde Glück haben, dann wählen die Arbeiter vielleicht einige unabhängige Vertreter, aber es kann auch sein, daß sie in Abhängigkeit von dem Industrieunternehmen stehen. Dann haben wir drei Gruppen: dann haben wir die Arbeiter, dann haben wir die technischen und kaufmännischen Beamten des Unternehmens, dann haben wir unter Umständen eine Anzahl Häusler, die in gleicher Weise von dem Unternehmer abhängig sind, und als Krone dann darauf der privilegierte Fabrikbesitzer. Wir haben damit in der Gemeinde einen ausgesprochenen Industriefeudalismus etabliert, wie er sich nicht ärger denken läßt. Wir sehen, wenn wir diesen Dingen nachgehen, daß auch diese Vorlage ganz im Sinne des Prinzips ist, das der Herr Minister v. Rostk-Wallwitz aufgestellt hat, als am 18. März 1872 über die jetzt geltende Landgemeindeordnung beraten wurde. Da sagte der Minister v. Rostk-Wallwitz — der Herr Präsident gestattet wohl, daß ich vorlese? —:

(Vizepräsident Fräßdorf: Wird gestattet.)

„Eine tüchtig organisierte freie und selbständige Gemeinde muß die Grundlage unseres Staatslebens bilden. Will man eine solche Gemeinde erhalten, so muß man dafür sorgen, daß nicht die Entscheidung in Gemeindeangelegenheiten in die Hände der Massen kommt.“

Also das Prinzip, das entscheidende Gewicht der Mehrheit der Einwohner vorzuenthalten und es in die Hände einer privilegierten Minderheit zu legen, waltet in der jetzt geltenden Landgemeindeordnung und soll auch künftig walten, und zwar in verstärktem Maße.

Da muß ich doch sagen: wenn man in dieser Weise die Allgemeinheit von dem maßgebenden Einflusse ausschließt, so drückt sich schon darin der Wille aus, nicht im Interesse der Allgemeinheit zu regieren, sondern gegen den Willen und gegen die Interessen der Allgemeinheit zugunsten der besizenden Minderheit. Meine

Herren! In der Richtung, an dieser Tendenz zu bessern oder vielmehr sie aufzuheben und die Demokratie und das Allgemeinwohl als herrschendes Prinzip aufzurichten, lauten unsere Anträge, die wir gestellt haben, und es bleibt mir nur noch übrig, über zwei Gesichtspunkte dieser Anträge ein paar Worte zu verlieren.

Da ist zunächst die Forderung der Verhältniswahl. Wenn wir diese Forderung aufstellen, so schaffen wir eigentlich die Grundlage für das, was man auch im Dekret und im Deputationsberichte für notwendig erklärt hat, nämlich allen Berufsständen die Möglichkeit einer Vertretung zu schaffen. Da entscheidet kein Klassenwahlrecht, da entscheidet die Zahl der Stimmen, die auf die Vertreter jeder Partei und jeder Klasse fallen, und damit wird das rechte Verhältnis und das notwendige Gleichgewicht unter den Gemeindevertretern je nach der in der Zahl liegenden Bedeutung ihrer Klasse geschaffen. Ich glaube also, daß Sie in dem Verhältniswahlsystem allein schon den Grund finden können, um diese Anträge anzunehmen, wenn Sie gewillt sind, die Gemeindeverhältnisse nach dem Grundsatz des Allgemeininteresses und Allgemeinwohles zu gestalten.

Und was die Forderung des Frauenwahlrechtes betrifft, die in dem Hauptantrage enthalten ist, so will ich dazu zunächst darauf hinweisen, daß man, selbst wenn man auf dem reaktionären Standpunkte steht, den Herr Kollege Schmidt vor kurzem hier vertreten hat, daß die Frau in der Kirche, im Staate zu schweigen habe, das am allerwenigsten anwenden kann auf die Gemeinde, denn diese ist nur ein Haushalt im weiteren Sinne, und in ihrer Entwicklung greift die Gemeinde immer tiefer in den eigentlichen Familienhaushalt ein. Wenn man schon von der Meinung ausgeht, die Frau sei zur Haushälterin geboren, so wäre sie gerade aus diesem Grunde so recht geeignet, im Gemeindehaushalte nützlich und kulturfördernd zu wirken.

Aber ich spreche nicht allein von diesem reinen Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus, sondern ich sage: es liegt heute nicht mehr der geringste Grund vor, die Frau anders zu behandeln als den Mann, um so weniger, als die Frau in immer steigendem Maße in den Kampf ums Dasein hineingetrieben und gezwungen wird, für ihre Person selbst einzustehen, so daß sie sowohl den Rechtsanspruch darauf als auch das Bedürfnis hat, um ihrer Existenz willen, mit dem Manne rechtlich gleichzustehen. Ich sehe also keinen Grund, die Frau auszuschließen, und bitte Sie daher, den Antrag anzunehmen; ich erwarte es zwar nicht, aber wir haben es für unsere Pflicht gehalten, hier vor dem Lande Stellung dazu zu nehmen und auch die Kammer zur Stellungnahme zu veranlassen,